

von einem gesellschaftlichen Gericht zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit herangezogen wird, so ist gesetzlich auch hier eine Bestrafung nicht ausgeschlossen. Sie ist zumindest als letzte staatliche Sanktion immer notwendig.

Das Erfordernis der Androhung von Strafe bei Vergehen wird z. B. auch in solchen Fällen deutlich, in denen eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 StGB nicht gegeben sind; so beispielsweise, wenn eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht nicht zu erwarten ist oder wenn der Täter seine Rechtsverletzung nicht zugibt. In dem dargelegten Sinne kann und muß man von der Strafbarkeit als einer *notwendigen* Eigenschaft der Vergehen sprechen. Dieser Zusammenhang zwischen Vergehen und Strafe ist auch notwendig, um eine Begrenzung des Kreises der Straftaten und ihre Abgrenzung von anderen Rechtsverletzungen, z. B. Verfehlungen oder Moralverstößen, sichern zu können.

Der im sowjetischen Strafrecht gesetzlich festgelegte Verbrechensbegriff enthält die Strafbarkeit bzw. Übergabe an ein Kameradschaftsgericht nicht ausdrücklich als Merkmal. Über die Frage, ob die Strafbarkeit eine Eigenschaft des Verbrechens ist, gibt es zwischen den sowjetischen Strafrechtswissenschaftlern verschiedene Meinungen. Nach Pionkowski „ist die Strafbarkeit des einer gesellschaftsgefährlichen Handlung Schuldigen auch ein wesentliches Merkmal des Verbrechens“<sup>23</sup>. Utewski schlug vor, an Stelle von „strafbar“ die Formulierung zu setzen: „das entweder eine Bestrafung oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung zur Folge hat“<sup>24</sup>. Wittenberg setzt sich mit der Einengung des Verbrechensbegriffs lediglich auf strafbare Handlungen auseinander und schlägt vor, als Verbrechen gesellschaftsgefährliche, gegen das Gesetz gerichtete, schuldhaftige Handlungen oder Unterlassungen anzusehen, die die Anwendung der Strafe oder statt ihrer — auf Grund der im Gesetz vorgesehenen Bedingungen — Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung erfordern.<sup>25</sup>

#### *4.1.4. Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Geringfügigkeit*

##### *4.1.4.1. Die strafpolitische Bedeutung*

Im Interesse einer konsequenten Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Realisierung des Strafrechts beschränkt sich das Strafgesetzbuch nicht auf eine gesetzliche Charakterisierung des Wesens der Straftat. Als Konsequenz aus der materiellen Begriffsbestimmung der Straftat in § 1 StGB regelt es auf mehrfache Weise sowohl die konkreten Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um eine Person strafrechtlich verantwortlich zu machen, als auch die Umstände, unter

23 Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts „a. a. O.“, S. 25.

24 B. S. Utewski, „Fragen des Strafrechts im Gesetzentwurf“, in: *Die Öffentlichkeit im Kampf gegen die Kriminalität*, Berlin 1961, S. 134.

25 Vgl. G. B. Wittenberg, „Die Entwicklung eines allgemeinen Verbrechensbegriffs im Sowjetrecht“, *Prawowedenije*, 4/1971, S. 75ff.